



1. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung der Stadt Tharandt

Der Stadtrat der Stadt Tharandt hat am 15. März 2018 auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) folgende 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Tharandt vom 08.09.2016 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters – im Vertretungsfall seines Stellvertreters. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen der Ortswehren können aus ihrer Mitte einen Kameraden als Vertreter aller Alters- und Ehrenabteilungen der Ortswehren in den Stadtfeuerwehrausschuss benennen.

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern sowie den Ortswehrleitern, deren Stellvertretern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und den Gerätewarten mit einfachem Stimmrecht. Der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen gemäß § 7 Abs. 3 nimmt in beratender Funktion teil.

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zur Sitzung des Stadtfeuerwehrausschusses können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in beratender Funktion in den Stadtfeuerwehrausschuss gewählt werden. Hierüber und über die Dauer entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Schriftführer nimmt, sofern er nicht bereits nach § 11 Abs. 2 stimmberechtigt ist, ohne Stimmrecht teil.

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine beiden Stellvertreter an. Die Ortswehrleitungen bestehen aus dem Ortswehrleiter und einem Stellvertreter.

§ 12 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

(11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 2 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.

§ 15 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

(10) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Stadtrates können den Ortschaftsräten übertragen werden. Die Niederschrift über die Wahl ist dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im städtischen Amtsblatt in Kraft.

Tharandt, den 16.4.2018



Silvio Ziesemer
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tharandt, den 16.4.2018



Silvio Ziesemer
Bürgermeister

